

38.
Jeder Einwohner
soll ein Accis-Büchlein
halten.

Die Einwohner in Städten haben ihrer eigenen Sicherheit halber / und die Einnehmer auch desto mehr zu überzeugen / richtige Büchlein über ihre Handlung und Consumtion zu halten / und sollen die Accis-Einnehmer bey Vermeidung der Cassation alles / was veraccisiret worden / in Gegenwart der Accisanten darein schreiben / auch die Commissarii und Inspectores solche fleißig examiniren und gegen die Accis-Rechnung halten / iedoch daß die Leute bey der examination nicht aufgehalten werden / welches sonderlich bey denen Vorstädten nöthig ist.

39.
Die Accis-Bedienten müssen der Brodt-Semmel-Fleisch- und andern Consumtibiliën-Taxe mit beywohnen.

Der Inspector jedes Orts / oder sonst ein Accis-Bedienter / muß der Brodt-Semmel-Fleisch- und anderer Consumtibiliën-Taxe / damit unter Vorwandt der Accise nicht ein mehrers / als sich gebühret / aufgeschlagen werden möge / jedesmahl mit beywohnen.

40.
Das Getreyde- und Schenckmaß ist nach dem Dresdnischen einzurichten.

Damit auch bey dem Getreyde- und Schenck-Maasse eine durchgehende Gleichheit in denen Städten uners Churfürstenthums und Landen hinführo seyn möge / so verordnen Wir hiermit / daß Unsere General-Accis-Inspection eine gewisse Anzahl Scheffel und Kannen nach dem Dresdnischen verfertigen und in alle Städte vertheilen lassen / auch daß solche nicht nur von allen Stadt-Obriheiten gegen Wiedererstattung der verlegten Unkosten angenommen und eingeführet / sondern auch fest und unverbrüchlich darüber gehalten werden / fleißig Acht geben soll; das alte Maas hingegen ist der Accis-Inspection jedes Orts zur Zerschlagung einzulieffern / und denen Eigenthums-Herren die Materialien darvon / an Holz / Eisen / Blech / Zinn und dergleichen zurück zu geben.

41.
Die Thorschreiber und Visitatores sind dann und wann zu probiren.

Die Thorschreiber und Visitatores sind von ihren Vorgesetzten öfters zu probiren / ob sie sich unterstehen / Geld zu nehmen und die Accisanten passiren zu lassen.

42.
Die Visitatores haben die Körbe fleißig zu visitiren.

Die Visitatores haben die herein gebrachten Sachen fleißig zu visitiren / ob auch alles mit den Thor-Zetteln überein treffe.

43.
Der Einnehmer muß alle Zettel selbst unterschreiben.

Die Accis-Passier- und Frey-Zettel können zwar im Fall der Noth und bey großem Anlauff der Accisanten von den Besizern und Visitatoribus auf denen Accis-Stuben gefertigt werden / iedoch daß solche der Einnehmer jedesmahl selbst unterschreibe.

44.
Jahr und Tag nebst dem quanto ist mit Buchstaben auszusprechen.

Der Tag und das Jahr / wie auch das Quantum derer Waaren und Consumtibiliën / soll von denen Accis-Einnehmern und Thor-schreibern / bey 6 Groschen von iedem Zettel / auch nach Befinden höherer Straffe / nicht mit Ziffern oder Zahlen / sondern mit Buchstaben / in denen Accis- oder Thor-Zetteln exprimiret / auch hernach von denen Visitatoribus darauff scharffe Acht gegeben werden / weilendie Accisanten öfters die Zettel zurück behalten / und solche / durch Ausradirung des Dati und Veränderung des Quanti, betrüglicher Weise zu unterschiedenen mahlen gebrauchen können.

Die